

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes beschließen.

Der Inhalt der einzelnen Bestimmungen wird in der dem Gesetzentwurf beigefügten Begründung erläutert.

Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes

Vom

Das Hamburgische Wegegesetz in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256, 262), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Eintrag zu § 15 erhält folgende Fassung:
„§ 15 Planfeststellung, Plangenehmigung“.
 - 1.2 Im Vierten Teil werden folgende Einträge angefügt:
„§ 15 a Veränderungssperre, Vorkaufsrecht,
§ 15 b Enteignung,
§ 15 c Vorzeitige Besitzeinweisung,
§ 15 d Vorzeitiger Baubeginn“.
 2. In § 4 Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Die Freien und Hansestadt Hamburg kann ausnahmsweise, insbesondere bei über- oder unterbauten, für den Fußgängerverkehr vorgesehenen Wegeflächen, vom Erwerb der Grundflächen absehen und auf die Begründung öffentlichen Eigentums verzichten.“
 3. In § 7 Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Textstelle angefügt:
„wenn der öffentliche Weg für den Verkehr entbehrlich ist oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls die Entwidmung erforderlich machen.“
4. § 13 a Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Vorhaben, die in einem Bebauungsplan festgesetzt oder nach § 125 Absatz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), zulässig sind.“
5. Im Vierten Teil werden folgende §§ 15 bis 15 d angefügt:
„§ 15
Planfeststellung, Plangenehmigung
(1) Vorhaben, für die § 13 a eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorschreibt, dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Für den Bau oder die Änderung anderer öffentlicher Wege kann auf Antrag der Trägerin der Wegebaulast ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden.
(2) Bebauungspläne im Sinne des Baugesetzbuchs ersetzen die Planfeststellung nach Absatz 1. Wird eine Ergänzung notwendig oder soll von Festsetzungen des Bebauungs-

plans abgewichen werden, so ist die Planfeststellung insoweit zusätzlich durchzuführen. In diesen Fällen gelten § 40, § 43 Absätze 1, 2, 4 und 5 sowie § 44 Absätze 1 bis 4 BauGB.

(3) Anstelle des Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.

(4) Eine Pflicht zur Durchführung eines Erörterungstermins im Sinne von § 73 Absatz 6 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 141, 142), in der jeweils geltenden Fassung besteht nicht.

(5) Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft.

§ 15 a

Veränderungssperre, Vorkaufsrecht

(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan nach § 73 Absatz 3 HmbVwVfG einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich Wert steigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Erteilung von Auflagen im Sinne von § 74 Absatz 2 Satz 2 HmbVwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

(2) Dauert die Veränderungssperre über vier Jahre, können die Eigentümerinnen und Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile Entschädigung verlangen. Sie können ferner Entschädigung durch Übernahme der betroffenen Flächen verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Fläche in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Kommt keine Einigung über die Übernahme zustande, so können die Eigentümerinnen und Eigentümer die Enteignung des Eigentums an der Fläche verlangen.

(3) In den Fällen von Absatz 1 Satz 1 steht dem Vorhabenträger an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht geht unbeschadet bundesrechtlicher Regelungen allen anderen Vorkaufsrechten im Range vor und bedarf nicht der Eintragung im Grundbuch. § 28 BauGB findet sinngemäß Anwendung.

§ 15 b

Enteignung

(1) Für Zwecke des Baus und des Ausbaus öffentlicher Wege ist die Enteignung zulässig, soweit sie zur Ausführung eines festgestellten oder genehmigten Plans notwendig ist. Der festgestellte oder genehmigte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und bindet die Enteignungsbehörde.

(2) Hat sich eine Betroffene oder ein Betroffener mit der Inanspruchnahme des Eigentums schriftlich einverstanden erklärt, kann das Entschädigungsverfahren unmittelbar durchgeführt werden.

(3) Im Übrigen gilt das Hamburgische Enteignungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 c

Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder die Besitzerin bzw. der Besitzer, den Besitz eines benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde die Trägerin der Wegebaulast auf Antrag nach Feststellung des Plans oder Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

(2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind die Trägerin der Wegebaulast und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

(3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat die Enteignungsbehörde diesen bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung in einer Niederschrift festzustellen oder durch eine Sachverständige bzw. einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.

(4) Der Beschluss über die Besitzeinweisung ist der Trägerin der Wegebaulast und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt soll auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an die unmittelbare Besitzerin beziehungsweise den unmittelbaren Besitzer festgesetzt werden. Durch die Besitzeinweisung wird der Besitzerin bzw. dem Besitzer der Besitz entzogen und die Trägerin der Wegebaulast Besitzerin. Auf dem Grundstück dürfen das im Antrag auf Besitzeinweisung bezeichnete Bauvorhaben durchgeführt und die dafür erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

(5) Die Trägerin der Wegebaulast hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögens-

nachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluss festzusetzen.

(6) Wird der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung rechtskräftig aufgehoben, so ist auch die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben und die vorherige Besitzerin beziehungsweise der vorherige Besitzer wieder in den Besitz einzuweisen. Die Trägerin der Wegebauast hat für alle durch die Besitzeinweisung entstandenen besonderen Nachteile Entschädigung zu leisten.

(7) Ein Rechtsbehelf gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

§ 15 d

Vorzeitiger Baubeginn

(1) Die Planfeststellungsbehörde kann in jederzeit wider- ruflicher Weise zulassen, dass bereits vor Planfeststellung oder Plangenehmigung mit dem Vorhaben begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten der Trägerin der Wegebauast gerechnet werden kann,
2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht und
3. die Trägerin der Wegebauast sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht zugelassen wird, den früheren Zustand wieder herzustellen.

(2) Die Zulassung kann befristet und mit Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.“

6. § 18 Absatz 6 wird aufgehoben.

7. § 19 Absatz 3 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Freie und Hansestadt Hamburg kann für die Sonder- nutzung Gebühren nach den Bestimmungen des Gebüh- rengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), und der dazu erlassenen Gebührenordnungen in der jeweils geltenden Fassung oder in den Fällen des Abs- atzes 5 ein Entgelt, das den vollen Wert der Nutzung ausgleicht, verlangen. Sie kann ferner die Erstattung aller Kosten fordern, die ihr im Zusammenhang mit der Son- dernutzung entstehen, soweit sie nicht bei der Bemessung des vollen Wertes der Nutzung oder der Gebührenhöhe berücksichtigt worden sind.“

8. In § 21 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der Anbringung von Markierungszeichen und sonstige Vorarbeiten durch die Trägerin der Wegebauast oder von ihr Beauftragte zu dulden. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung des Wohnungsinhabers betreten werden. Satz 2 gilt nicht für Arbeits-, Betriebs- oder Geschäfts-

räume während der jeweiligen Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeiten.

(5) Die Absicht, Arbeiten im Sinne des Absatzes 4 auszu- führen, ist den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher durch die Trägerin der Wegebauast bekannt zu geben. Sind die Betroffenen von Person nicht bekannt oder ist deren Aufenthalt unbekannt und lassen sie sich in angemessener Frist nicht ermitteln, so kann die Benachrichtigung durch Bekanntmachung im Amt- lichen Anzeiger erfolgen.

(6) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 4 einer Eigentümerin oder einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnach- teile, so hat die Trägerin der Wegebauast eine angemes- sene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Eini- gung über die Geldentschädigung nicht zu Stande, setzt die Enteignungsbehörde auf Antrag der Trägerin der Wegebauast oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.“

9. § 25 Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Anliegerinnen und Anlieger, die die an einen öffent- lichen Weg angrenzenden Flächen tatsächlich dem all- gemeinen Verkehr zugänglich machen, haben diese Flächen zuvor so herzurichten und dauerhaft so zu unter- halten, dass Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht entstehen können. Sie haben diese Flächen ferner auf Anforderung der Wegeaufsichts- behörde den Bedürfnissen des Verkehrs und Veränderun- gen an den öffentlichen Wegen anzupassen.“

10. § 28 Absatz 2 Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

11. § 49 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Straßen, befahrbare Wege und Plätze sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg stehen oder an diesen eine Dienstbarkeit zu ihren Gunsten besteht und die Flächen mindestens mit einer Fahrbahn versehen und Beleuch- tungs- und Entwässerungseinrichtungen hergestellt sind.“

12. In § 62 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Ausführung von baulichen Maßnahmen an öffent- lichen Wegen kann von einer Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Kosten abhängig gemacht werden. Die Vorauszahlung ist mit den endgültig entstandenen Kosten zu verrechnen, auch wenn die Person, die die Vorauszahlung leistete, die Kosten nicht zu tragen hat.“

13. § 72 Absatz 1 wie folgt geändert:

13.1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die in einer Erlaubnis nach den §§ 18, 19, 22 oder 25 Absatz 2 enthaltenen Auflagen nicht erfüllt;“

13.2 Hinter Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 ein- gefügt:

„8. der Pflicht nach § 25 Absatz 1 Satz 1 nicht nach- kommt;

13.3 Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.

Begründung

I.

Allgemeiner Teil der Begründung

1. Anlass und Zielsetzung

Mit der Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes soll insbesondere dem Anpassungsbedarf, der sich aus den Erfahrungen der Praxis ergeben hat, Rechnung getragen werden.

Es soll erstmals ein Planfeststellungsverfahren für Stadtstraßen eingeführt werden, um eine einheitliche anlagenbezogene Planung zu ermöglichen. Wie die Erfahrungen mit der Ortsumgebung Finkenwerder verdeutlicht haben, besteht auch in Hamburg Bedarf für ein solches Verfahren. Die bislang zur Verfügung stehenden Instrumente – wie insbesondere die Bauleitplanung – erlauben nicht die Bewältigung aller im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Bau eines Straßenzuges anfallenden Probleme in einem Verfahren. Im Bebauungsplan können keine Flächen zur vorübergehenden Inanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen außerhalb der eigentlichen Straßenflächen festgesetzt werden mit der Folge, dass, wenn eine einvernehmliche Lösung ausscheidet, ein Enteignungsplan festgestellt werden muss. Ergänzende Verfahren, z. B. nach wasserrechtlichen Vorschriften, sind nach geltendem Recht unvermeidbar. Das neue wegerechtliche Planfeststellungsverfahren ermöglicht dagegen, die im Rahmen der Straßenplanung zu bewältigenden Teilkomplexe umfassend und einheitlich in den Blick zu nehmen.

Eine Integration der Regelungen über das Planfeststellungsverfahren in das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) erscheint langfristig wünschenswert. Auf eine entsprechende Initiative wird aber verzichtet, weil die fachspezifischen Regelungen ohnehin im Fachgesetz zu regeln sind und die Aufnahme weiterer Verfahrensregelungen im Fachgesetz eine „Erprobung“ dieser Regeln ermöglicht und ggf. bei Bewährung in das Verwaltungsverfahrensgesetz übernommen werden können. Zudem erfordert eine Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Regel die Koordination aller Bundesländer und des Bundes, um eine größtmögliche Einheitlichkeit der Verwaltungsverfahrensgesetze zu gewährleisten. Ein solches Verfahren bleibt auch bei der beabsichtigten Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) unbenommen, bietet sich aber wegen des aktuellen Handlungsbedarfs gerade im Bereich des HWG nicht an.

Die Änderung des § 19 Absatz 3 soll klarstellen, dass die Stadt berechtigt ist, für Sondernutzungen eine den vollen Wert der Nutzung ausgleichende Gegenleistung zu verlangen, die nicht zwangsläufig in einer Benutzungsgebühr nach der maßgeblichen Gebührenordnung, sondern auch in einem vertraglich vereinbarten Entgelt bestehen kann.

Durch die Abschaffung des Verbotes des Einsatzes von Tausalz auf Fahrbahnen wird der technischen Entwicklung im Winterdienst in den letzten 20 Jahren Rechnung getragen werden, die einen deutlich niedrigeren und effizienteren Salzeinsatz erlaubt. Durch die Ermöglichung eines differenzierten Winterdienstes wird den Belangen der Verkehrssicherheit ebenso wie ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten Rechnung getragen.

2. Wesentliche Änderungen

Hervorzuheben sind folgende Änderungen:

- § 4: Schaffung der Möglichkeit, in besonders gelagerten Fällen von der Begründung öffentlichen Eigentums abzusehen;
- §§ 15 bis 15 d: Einführung des Planfeststellungsverfahrens für Stadtstraßen sowie Schaffung der Voraussetzungen für die zügige Durchführung des Verfahrens und des späteren Baus;
- § 19: Festschreibung der Berechtigung Hamburgs, einen vollen Wert der Nutzung ausgleichende Gegenleistung in Form einer Gebühr oder eines Entgelts verlangen zu können;
- § 21: Einführung von weiteren Duldungspflichten, um Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung und der Bau durchführung von Straßen durchführen zu können;
- § 25: Anpassung an die mit der neuen Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 weg gefallene bauaufsichtsbehördliche Genehmigung unter Verzicht auf die Einführung eines neuen Zustimmungsvorbehalts sowie Streichung entbehrlicher Eingriffsmöglichkeiten der Wegeaufsichtsbehörde;
- § 28: Abschaffung des Verbots des Einsatzes von Tausalz in Anpassung an den veränderten Stand der Streutechnik;
- § 62: Schaffung einer allgemeinen Grundlage, Vorauszahlungen verlangen zu können.

II.

Besonderer Teil der Begründung

1. Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Durch die Änderung der Inhaltsübersicht werden die inhaltlichen Änderungen redaktionell nachvollzogen.

2. Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 1)

Durch die Änderung des § 4 Absatz 1 wird die auf Grund der Rechtsprechung des Hanseatischen Oberlandesgerichts bislang ausgeschlossene Möglichkeit eröffnet, auf die Begründung des öffentlichen Eigentums an Wegeflächen zu verzichten und diese im Privateigentum zu belassen und allein eine Dienstbarkeit zu begründen. Hierdurch können die Eingriffe in das Eigentum der Anlieger minimiert werden, wenn ausnahmsweise der Erwerb des Volleigentums nicht erforderlich ist. Das Absehen von der Begründung öffentlichen Eigentums soll auf Ausnahmen beschränkt bleiben. Gedacht ist insbesondere nur an solche Fälle, in denen neben der Nutzung des Grundstücks als öffentlicher Weg weitere private Nutzungen durch Über- und Unterbauungen vorgesehen sind.

Im Übrigen wird an dem Institut des öffentlichen Eigentums unverändert festgehalten, da dessen Aufgabe mit erheblichen Nachteilen für die Freie und Hansestadt Hamburg verbunden wäre, denen keine vergleichbaren Vorteile gegenüberstehen würden. Durch die Beschaffung des Eigentums an für den öffentlichen Verkehr benötigten Flächen mit dem Ziel der Begründung öffentlichen Eigentums werden die privaten Grundeigentümer nicht mehr als bei Fortbestehen privaten Eigentums an Straßenflächen belastet. Da durch die Widmung der für den öffent-

lichen Verkehr benötigten Flächen das private Eigentum an diesen auf Dauer überlagert und die privatrechtliche Nutzung weitgehend ausgeschlossen werden, besteht am Fortbestand der bisherigen Eigentumsverhältnisse regelmäßig kein Interesse mehr, weshalb auch in den anderen Bundesländern der Straßenbaulastträger jeweils das Eigentum an den Verkehrsflächen (ggf. durch Enteignung) erwirbt.

Ferner erlaubt das öffentliche Eigentum, die Wegenutzung eindeutig dem öffentlichen Recht zuzuordnen. Die Unterscheidung zwischen privatrechtlicher und öffentlicher Wegenutzung mit der entsprechenden Abgrenzungproblematik entfällt. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1976 ist im Übrigen davon auszugehen, dass allein die hierdurch begründete öffentlich-rechtliche Sachherrschaft erlaubt, an der verschuldensunabhängigen Haftung bei der Beschädigung der öffentlichen Wege und der Verfolgung entsprechender Schadenersatzforderungen im Wege des Kostenfestsetzungsbescheides festzuhalten. Soweit auf die Begründung der öffentlich-rechtlichen Sachherrschaft in Zukunft verzichtet wird, werden die entsprechenden Schadenersatzansprüche künftig im Wege des Zivilrechts, ggf. also durch Klage vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden müssen.

Darüber hinaus würde die Wiedereinführung des privaten Eigentums zu sehr hohen Transaktionskosten führen, da nicht nur für alle Wegeflächen Grundbuchblätter angelegt, sondern ggf. auch Hunderte von Sondernutzungsverträgen mit dem Ziel der Klarstellung in zivile Nutzungsverträge umgewandelt werden müssten.

3. Zu Nummer 3 (§ 7)

Entsprechend den Straßengesetzen der anderen Bundesländer werden in § 7 Absatz 1 erstmals die Voraussetzungen für die Entwidmung öffentlicher Wege ausdrücklich im Gesetz selbst festgehalten.

4. Zu Nummer 4 (§ 13 a Absatz 3)

§ 13 a Absatz 3 stellte bisher sicher, dass die nach § 13 Absatz 2 HWG zu treffende Bestimmung von Art und Umfang des Wegebbaus als Trägerverfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung dient (Bürgerschaftsdrucksache 17/1371). Mit der Einführung des Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens für UVP-pflichtige Vorhaben in den §§ 15 ff. kommen als denkbare Trägerverfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung nunmehr das Planfeststellungs- bzw. das Plangenehmigungsverfahren sowie das planfeststellungersetzende Bebauungsplanverfahren in Betracht, so dass die Entscheidung nach § 13 Absatz 2 als Trägerverfahren entbehrlich ist. Daher ist der Wortlaut des § 13 a Absatz 3 anzupassen.

5. Zu Nummer 5 (§§ 15 bis 15 d)

§ 15

Die Planfeststellungspflicht nach Absatz 1 beschränkt sich auf UVP-pflichtige Vorhaben nach § 13 a, weil die UVP-Pflicht ein Indiz für die Komplexität der beteiligten öffentlichen und privaten Belange ist. Vorhaben, für die nach § 13 a Absatz 3 HWG keine UVP-Pflicht besteht, sind dementsprechend auch nicht planfeststellungspflichtig. § 15 Absatz 1 Satz 1 HWG verpflichtet die Planfeststellungsbehörde, auf Antrag ein planfeststellungsrechtliches Verfahren durchzuführen. Sie hat bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen jedoch die Wahl zwischen einem Plan-

feststellungsverfahren und einem Plangenehmigungsverfahren.

Durch Satz 2 soll ermöglicht werden, dass im Einzelfall die Vorteile des Planfeststellungsverfahrens auch dann genutzt werden können, wenn es sich zwar nicht um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, jedoch aus anderen Gründen angenommen werden kann, dass ein Planfeststellungsverfahren zur sachgerechten Bewältigung einer komplexen Problematik hilfreich ist. § 15 Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs räumt der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich der Durchführung eines planfeststellungsrechtlichen Verfahrens ein Ermessen ein. Sie ist auf Antrag der Trägerin der Wegebauast nicht verpflichtet, ein planfeststellungsrechtliches Verfahren durchzuführen. Damit wird der Gefahr begegnet, aufwändige Verfahren durchführen zu müssen, ohne dass dem Aufwand ein entsprechender Nutzen gegenüberstehen würde.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen § 17 Absatz 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Er soll sicherstellen, dass unnötige Doppelarbeit bei der Zulassung von planfeststellungspflichtigen öffentlichen Wegen vermieden wird.

Absatz 3 beschreibt die Voraussetzungen, unter denen in den Fällen der Absätze 1 und 2 auf eine Planfeststellung verzichtet werden kann. Die Plangenehmigung kann abweichend von § 74 Absatz 6 HmbVwVfG auch dann erfolgen, wenn Rechte Betroffener unwesentlich beeinträchtigt werden.

Bestimmungen über das Entfallen von Planfeststellung oder Plangenehmigung im Sinne des § 74 Absatz 7 HmbVwVfG werden nicht getroffen, weil bei Bestehen einer UVP-Pflicht stets öffentliche Belange berührt sind und eine Entscheidung über diese Belange ohne ein Trägerverfahren nicht herbeigeführt werden kann.

Absatz 4 ermöglicht es, auf die Durchführung von Erörterungsterminen zu verzichten und sie in das Ermessen der der Anhörungsbehörde zu stellen. Das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz verpflichtet die Anhörungsbehörde gegenwärtig zur Durchführung eines Erörterungstermins ohne Rücksicht darauf, ob der Erörterungstermin für die Sachverhaltsermittlung, die Befriedung, die Information der Betroffenen, die Abwägung oder die Rechtsfindung erforderlich oder nützlich ist. Das kann dazu führen, dass Erörterungstermine durchgeführt werden müssen, obwohl sie zur Rechtssicherheit der Entscheidung oder der Befriedung nicht beitragen. Deswegen soll die Durchführung des Erörterungstermins künftig nicht obligatorisch sein. Damit werden die Auskunfts-, Ermittlungs- und Abwägungspflichten der beteiligten Behörden nicht geschmälert. Es soll vielmehr ins Ermessen der Behörde gestellt werden, mit welchen Mitteln sie diesen Pflichten nachkommen will. Die Durchführung eines Erörterungstermins im Sinne des § 73 Absatz 6 HmbVwVfG wird sich in vielen Fällen dazu anbieten. Einer ausdrücklichen Ermächtigung zur Durchführung von Erörterungsterminen bedarf es nicht. Sie ergibt sich bereits aus den allgemeinen Vorschriften des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Eine Pflicht zur Durchführung eines Erörterungstermins ergibt sich auch nicht aus § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Bundes (UVP-G). Danach ist zwar bei UVP-pflichtigen Vorhaben die Öffentlichkeit entsprechend § 73 Absatz 3, 4 bis 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) anzuhören, mithin regelmäßig ein Erörterungstermin durchzuführen. Eine solche Pflicht besteht aber nach Absatz 4 des einzigen Paragraphen des

Hamburgischen UVPG nicht, soweit „das für das Vorhaben geregelte Zulassungsverfahren keine Erörterung vorsieht.“ Das HWG sieht in § 15 Absatz 4 des Entwurfs die Durchführung einer solchen Erörterung nicht mehr verpflichtend vor. Die Anhörung der Öffentlichkeit im Rahmen des UVPG kann daher gemäß § 9 Absatz 3 UVPG durch Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme ohne Durchführung eines Erörterungstermins erfolgen.

Ein Erörterungstermin ist nach dem HmbUVPG allerdings durchzuführen, sofern der Träger des Vorhabens dies beantragt.

Absatz 5 sieht im Interesse einer beschleunigten Verwirklichung wichtiger Straßenbauvorhaben vor, dass Anfechtungsklagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse und Plan genehmigungen nach § 15 keine aufschiebende Wirkung haben. Aus § 70 bzw. § 74 Absatz 6 HmbVwVfG ergibt sich zudem, dass es vor Erhebung der Anfechtungsklage keiner Überprüfung dieser Entscheidungen in einem Vorverfahren bedarf.

Absatz 6 entspricht § 17 Absatz 7 FStrG. Mit ihm wird einerseits der Tatsache Rechnung getragen, dass sich die Grundlagen der Abwägungsentscheidung in einem Planfeststellungsbeschluss im Lauf der Zeit ändern können, andererseits aber die Trägerin der Wegebau last für die Verwirklichung des Vorhabens Zeit benötigt. Es soll zugleich sichergestellt werden, dass ein Vorhaben, das wegen zu langen Zeitablaufs so nicht mehr planfestgestellt würde, auch nicht mehr durchgeführt werden darf.

§ 15 a

§ 15 a Absatz 1 ist § 9 a FStrG nachgebildet. Durch die Veränderungsperre soll verhindert werden, dass durch neue bauliche Anlagen oder sonstige Veränderungen die Plan ausführung in Frage gestellt wird. Deshalb dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Grundstückswert wesentlich steigern oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschweren würden. Von der Veränderungsperre sind bestimmte, im Einzelnen aufgeführte Tatbestände ausgenommen. Die Veränderungsperre beginnt, sobald der Plan ausgelegt oder eine andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen (§ 73 Absatz 3 HmbVwVfG), und endet mit der Inanspruchnahme der Flächen. Die Betroffenen haben dies entschädigungslos zu dulden, da dies eine verfassungsrechtlich zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums darstellt.

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass bei einer mehr als vier Jahre andauernden Veränderungsperre ein enteignender Tatbestand vorliegt. In diesem Fall ist zu entschädigen. Entschädigungspflichtiger ist der Begünstigte, also der Träger des Vorhabens.

Auf Grund der Veränderungsperre kann das Grundstück für den Betroffenen uninteressant werden. Für den Fall, dass er sich zum Verkauf entschließt, wird dem Vorhabenträger durch Absatz 3 ein Vorkaufsrecht eingeräumt, um neue Interessenkonflikte zu vermeiden. Der Verweis auf § 28 BauGB ist § 55 b des Hamburgischen Wassergesetzes nachgebildet.

§ 15 b

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 19 FStrG. Eine Enteignung ist zulässig, soweit sie zum Zwecke des Baus oder des Ausbaus von planfeststellungspflichtigen öffentlichen Wegen erfolgt. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass sie zur Plan ausführung notwendig ist.

Absatz 3 stellt klar, dass sich das Verfahren und die Entschädigung nach dem Hamburgischen Enteignungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung richten.

§ 15 c

Die Vorschrift ist § 7 des Werkflugplatz-Enteignungsgesetzes und § 18 f FStrG nachgebildet. Sie ermöglicht für den Fall, dass der sofortige Baubeginn geboten ist, bereits vor freihändigem Erwerb bzw. vor Abschluss des Enteignungsverfahrens den Zugriff auf die noch im Eigentum Dritter stehenden, für den Straßenbau benötigten Flächen. Die Verfahrensregelungen dienen der Beschleunigung des Besitzeinweisungsverfahrens. Außerdem werden Entschädigungsfragen geregelt.

§ 15 d

Das Institut des vorzeitigen Baubeginns ist im Bereich der wasserrechtlichen Planfeststellung seit Jahren gebräuchlich. Die Bestimmung ist § 9 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nachgebildet.

6. Zu Nummer 6 (§ 18 Absatz 6)

Es handelt sich um eine Folgeanpassung. Mit der Aufnahme der grundsätzlichen Möglichkeit in § 62 Absatz 1, die Durchführung von baulichen Maßnahmen von einer Vorausleistung abhängig zu machen und diese später mit den endgültigen Kosten zu verrechnen, entfällt die Notwendigkeit einer speziellen Regelung für Überfahrten.

7. Zu Nummer 7 (§ 19 Absatz 3)

Die Änderung der Bestimmung dient der Klarstellung. Neben der im Hamburgischen Wegegesetz ausdrücklich vorgesehenen Erhebung von Benutzungsgebühren nach der maßgeblichen Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege und Grün- und Erholungsanlagen sind auch bislang schon Sondernutzungsentgelte im Rahmen von Sondernutzungsverträgen entsprechend § 56 Absatz 1 HmbVwVfG erhoben worden.

Gerade bei Be-, Über- und Unterbauungen ist in der jüngeren Vergangenheit aber zunehmend durch die Sondernutzer die Berechtigung der Stadt in Zweifel gezogen worden, ein Sondernutzungsentgelt zu erheben, das dem nach Maßgabe der Schichtwertmethode ermittelten vollen Wert der konkreten Grundstücksnutzung entspricht, da die so ermittelten Entgelte von den Gebühren nach der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen abweichen. Der wahre Wert der Nutzung wird bei langfristigen Verträgen durch die für kurze Nutzungszeiträume angemessenen Sätze der Gebührenordnung nicht angemessen abgebildet. Daher kommt für langfristige Sondernutzungsrechte zur Ermöglichung von Be-, Über- oder Unterbauungen die Einräumung von Sondernutzungsrechten auf der Basis von gebührenpflichtigen Erlaubnissen nicht in Betracht. Die Änderung des § 19 Absatz 3 stellt nun klar, dass die Stadt nicht nur zur Erhebung von Gebühren berechtigt ist, sondern auch ein den vollen Wert der Sondernutzung abgeltendes Vertragsentgelt verlangen darf. Die Berechnung des Entgelts unter Zugrundelegung des Schichtwertes (Bodenrichtwert je m² Geschossfläche bezogen auf die jeweilige Nutzungsart (Büros, Läden, Wohnungen)) bildet den Wert ab, den die Sondernutzung der öffentlichen Wege für den Sondernutzer hat.

8. Zu Nummer 8 (§ 21 Absatz 4 bis 6)

Die Regelung ist § 16 a FStrG nachgebildet. Die Verpflichtung, Vorarbeiten zu dulden, ist aber nicht nur auf die Vorbereitung der Planung, d.h. den Zeitraum vor Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses beschränkt, sondern gilt auch für Vorbereitung der Durchführung, d.h. die Zeit nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses.

9. Zu Nummer 9 (§ 25 Absatz 1 Satz 1)

Die bislang durch § 25 Absatz 1 erster Halbsatz vorausgesetzte bauordnungsrechtliche Genehmigung ist mit In-Kraft-Treten der neuen Hamburgischen Bauordnung entfallen. Dem trägt der neue Satz durch die Streichung des Verweises auf die vorausgehende behördliche Genehmigung Rechnung. Nach der jetzt vorgesehenen Bestimmung kann die Anliegerin oder der Anlieger die Flächen ohne behördliche Genehmigung tatsächlich dem Verkehr zugänglich machen. Allerdings muss diese Fläche verkehrssicher hergerichtet sein und dafür Sorge getragen werden, dass der ordnungsgemäße Zustand erhalten bleibt. Ein Zustimmungsvorbehalt für die Wegeaufsichtsbehörde wird für entbehrlich erachtet, da diese nach Satz 2, wie auch bislang schon, berechtigt bleibt, gegen unsichere Zustände einzuschreiten.

10. Zu Nummer 10 (§ 28 Absatz 2)

Die seit der Winterperiode 1984/1985 geltende Begrenzung des Einsatzes von Tausalz auf Straßen mit Buslinienverkehr und auf Bundesstraßen sowie in Einzeleinsätzen an örtlichen Gefahrenpunkten im sonstigen Straßennetz soll künftig entfallen. Hierdurch soll eine rechtssichere Grundlage für den Einsatz von Feuchtsalz entsprechend dem neuesten Stand der Technik im Winterdienst geschaffen werden. Zugleich soll ein effizienter Einsatz von Personal, Maschinen und Tausalzmengen unter besonderer Beachtung der Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der Belange des Umweltschutzes im gesamten Straßenraum ermöglicht werden. Das Gebot der Minimierung des Tausalzeinsatzes bleibt erhalten und wird auch künftig stringent gehandhabt werden. Die Stadtreinigung wird den Einsatz von Tausalz mit den zuständigen Stellen abstimmen, um den rechtlich gebotenen Schutz von Böden, Pflanzen und Wasser zu erfüllen. Im Übrigen wird ein Monitoring der Auswirkungen des Tausalzeinsatzes auf diese Schutzgüter vereinbart. Über das im Einzelfall zweckmäßig einzusetzende Streumittel entscheidet die Einsatzleitung des Winterdienstes, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nach § 28 Absatz 1 HWG zu gewährleisten.

Gegenüber der Streupraxis zur Zeit des Erlasses der bisherigen gesetzlichen Regelung vor 20 Jahren erlauben die heutigen, wesentlich verbesserten Streutechniken eine gut

gesteuerte und fein dosierte Feuchtsalzaufbringung. Der Salzeinsatz wird dadurch insgesamt deutlich niedriger und effizienter. Auch bestehen nach Umweltstudien in der Ökobilanz zwischen Granulat- und Feuchtsalzaufbringung keine nennenswerten Unterschiede mehr. Außerdem ist unter ökonomischen Gesichtspunkten der Einsatz von Feuchtsalz auf Fahrbahnen der Streuung mit abstumpfenden Mitteln bei dem in Hamburg gegenüber starkem Schneefall viel häufiger eintretenden winterlichen Glatteis deutlich überlegen.

Die Einführung eines differenzierten Winterdienstes hat sich in anderen Städten und Gemeinden bewährt. Diese positiven Erfahrungen werden durch die Erfahrungen der Stadtreinigung Hamburg (SRH), die seit geraumer Zeit ebenfalls Feuchtsalz mit neuester Technik als auftauendes Mittel einsetzt, bestätigt.

Zur Gewährleistung eines möglichst reibungslosen und sicheren öffentlichen und Wirtschaftsverkehrs auf den Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen sowie an besonderen Gefahrenstellen für den Fußgängerverkehr durch die SRH ist die Feuchtsalzaufbringung nicht zuletzt unter haftungsrechtlichen Gesichtspunkten geboten.

11. Zu Nummer 11 (§ 49 Absatz 1)

Bei der Ergänzung in § 49 Absatz 1 handelt es sich um eine Folgeanpassung an die Änderung des § 4 Absatz 1. Da künftig in einigen Fällen auf den Erwerb des Eigentums durch die Freie und Hansestadt Hamburg verzichtet werden kann, ist eine Ergänzung der Merkmale der endgültigen Herstellung um die Begründung eines dinglichen Rechts erforderlich.

12. Zu Nummer 12 (§ 62 Absatz 1)

Die bislang allein bei der Herstellung oder dem Umbau von Überfahrten vorgesehene Möglichkeit, die Durchführung von baulichen Maßnahmen an öffentlichen Wegen auf Veranlassung Dritter von einer Vorauszahlung abhängig machen zu können und diese mit den endgültigen Kosten zu verrechnen, soll nunmehr auch für bauliche Maßnahmen i. S. d. § 13 Absätze 4 und 5 gelten. Hierdurch sollen auch in diesen Fällen die in der Praxis auftretenden Schwierigkeiten vermieden werden, die Kosten im Nachhinein beitreiben zu müssen oder die Forderung etwa im Falle der Insolvenz gar nicht mehr durchsetzen zu können. Die Bestimmung ist wie schon der alte § 18 Absatz 6 HWG § 133 Absatz 3 S. 2 Baugesetzbuch nachgebildet.

13. Zu Nummer 13 (§ 72 Absatz 1)

Es handelt sich eine Folgeanpassung an die in § 25 Absatz 1 vorgenommene Änderung.